

# Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung

nach Gefahrstoffverordnung, Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung

## **Einleitung**

Ein wesentliches Element des betrieblichen Arbeitsschutzes ist die Beurteilung sämtlicher Gefährdungen am Arbeitsplatz. Innerhalb eines umfassenden betrieblichen Arbeitsschutzkonzeptes sind die Gefährdungen am Arbeitsplatz nicht allein im Zusammenhang mit der Tätigkeit zu sehen, sondern es sind auch mögliche Gefährdungen durch Arbeitsmittel und durch Arbeitsstoffe sowie deren Wechselwirkungen mit der Umgebung zu erfassen und hieraus Schutzmaßnahmen abzuleiten.

In diesem Zusammenhang ist die vorliegende Handlungsanleitung als Leitfaden einer kompletten Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsplätze zu verstehen, die sich aus den drei Bereichen zusammensetzt:

## 1. Umgang mit Gefahrstoffen

(Gefährdungsbeurteilung gemäß GefStoffV für den Umgang mit gefährlichen Stoffen)

### 2. Tätigkeiten am Arbeitsplatz

(arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz),

## 3. Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln

(Beurteilung sämtlicher Gefährdungen am Arbeitsplatz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gemäß § 5 BetrSichV)

Die vorliegende Handlungsanleitung richtet sich an die Verantwortlichen in den einzelnen Bereichen. Sie soll einen kurzen Überblick über wesentliche Inhalte und Anforderungen der Gefahrstoffverordnung, des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung geben sowie die Durchführung erforderlicher Maßnahmen und Dokumentationen erläutern und unterstützen.

Zur Durchführung von Beurteilung und Dokumentation bieten die erstellten vorliegenden Beurteilungs- und Maßnahmebögen eine strukturierte und übersichtliche Hilfestellung. Die Bögen sind von den jeweiligen Bereichen auszufüllen und von den Verantwortlichen zu unterzeichnen.

Erneute Beurteilungen und Ergänzungen sind durchzuführen bei:

- Änderung der Arbeitsorganisation
- Einsatz neuer Maschinen oder anderer beurteilungsrelevanter Geräte
- bei wesentlichen Änderungen an Maschinen oder Anlagen
- Verwendung neuer Prozessstoffe, die den Gefahrstoffen zuzuordnen sind
- Auftreten arbeitsbedingter gesundheitlicher Beeinträchtigungen in dem jeweiligen Arbeitsbereich
- Mängel an Sicherheitseinrichtungen und damit verbundenen Gefährdungen

Bei der Durchführung und Auswertung der Gefährdungsbeurteilungen steht die Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement unterstützend zur Verfügung. Die gesamte Dokumentation ist auch auf der Homepage der Stabsstelle zu finden.

Seite 1 von 5

## Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung

## arbeitsstoffbezogene Gefährdungsbeurteilung

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten und Arbeitsplätze sowie deren Dokumentation gemäß § 7 GefStoffV stehen entsprechende Beurteilungsbögen zur Verfügung. Diese Gefährdungsbeurteilungsbögen sind auf den Umfang des Umganges mit Gefahrstoffen abgestimmt.

Der Beurteilungsbogen für den Umgang mit Gefahrstoffen in geringem Umfang sollen dort verwendet werden, wo der Umgang mit Gefahrstoffen nicht den Schwerpunkt der durchzuführenden Tätigkeiten bildet (Werkstätten, technische Labore).

Im Gegensatz dazu ist der Beurteilungsbogen für die Gefährdungsbeurteilung nach § 7 GefStoffV anzuwenden, wenn der Umgang mit Gefahrstoffen den Schwerpunkt der durchzuführenden Tätigkeiten bildet (chemische Labore, Gefahrstofflager).

Beurteilt werden die einzelnen spezifischen Gefährdungen, die sofern nicht zutreffend, als Fehlanzeige zu kennzeichnen sind.

Treffen hier aufgeführte Maßnahmen nicht zu, so ist das Feld entfällt zu kennzeichnen.

Wird eine notwendige Maßnahmen mit nein angekreuzt, so bedeutet dies, dass ein Sicherheitsmangel besteht.

Es muss dann im **Dokumentations- Schlussbogen** eine entsprechende Maßnahme zur Behebung des Mangels durchgeführt und dokumentiert werden.

Dabei ist technischen Maßnahmen der Vorrang gegenüber organisatorischen und personenbezogenen einzuräumen.

Die in den Bögen aufgelisteten Beurteilungskriterien/ Schutzmaßnahmen sind als Beispiele anzusehen und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten im Verlauf der Gefährdungsbeurteilung weitere Gefährdungen ermittelt werden, so sind diese ebenfalls zusammen mit entsprechenden Maßnahmen im Beurteilungsbogen aufzuführen.

## Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz

#### Tätigkeits- und arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung der Tätigkeiten und Arbeitsplätze sowie deren Dokumentation gemäß § 5 und 6 ArbSchG stehen entsprechende Beurteilungsbögen zur Verfügung. Diese Gefährdungsbeurteilungsbögen sind auf Arbeitsplätze mit vergleichbaren Tätigkeiten und Gefährdungen abgestimmt (z.B. bestimmte Laborarten und Werkstätten).

Sie bestehen aus einem allgemeinen Teil, der unabhängig von der Art einer speziellen Gefährdung grundsätzliche Arbeitsschutzanforderungen für den Bereich abfragt, hier die **raumbezogene Prüfliste**. Es schließen sich Beurteilungen einzelner spezifischer Gefährdungen an, die sofern nicht zutreffend, als Fehlanzeige zu kennzeichnen sind.

Treffen hier aufgeführte Maßnahmen nicht zu, so ist das Feld entfällt zu kennzeichnen.

Wird eine notwendige Maßnahmen mit nein angekreuzt, so bedeutet dies, dass ein Sicherheitsmangel besteht.

Es muss dann im **Dokumentations- Schlussbogen** eine entsprechende Maßnahme zur Behebung des Mangels durchgeführt und dokumentiert werden.

Dabei ist technischen Maßnahmen der Vorrang gegenüber organisatorischen und personenbezogenen einzuräumen.

Die in den Bögen aufgelisteten Beurteilungskriterien/ Schutzmaßnahmen sind als Beispiele anzusehen und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten im Verlauf der Gefähr-

Seite 2 von 5 11/06

dungsbeurteilung weitere Gefährdungen ermittelt werden, so sind diese ebenfalls zusammen mit entsprechenden Maßnahmen im Beurteilungsbogen aufzuführen.

## Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung

Im Rahmen eines EU-Konzeptes zur Verbesserung der Betriebs- und Anlagensicherheit beinhaltet die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes" vom 27.09.2002, kurz Betriebssicherheitsverordnung, folgende Hauptziele:

- Umsetzung einer Reihe von EU-Vorschriften in deutsches Recht
- Schaffung eines einheitlichen betrieblichen Anlagenrechts mit klarer Trennung von Anforderungen an Beschaffenheit und Betrieb sowie Neuordnung der Betriebsvorschriften im Bereich überwachungsbedürftiger Anlagen
- Vereinfachte einheitliche europäische Explosionsschutzvorschriften
- anwenderfreundliche Gestaltung und bessere Durchsetzbarkeit des Arbeitsmittelrechts

Die Betriebssicherheitsverordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch beschäftigte im Rahmen ihrer Tätigkeit. Weiterhin gilt diese Verordnung auch für überwachungsbedürftige Anlagen (§ 2 Absatz 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz). Das sind beispielsweise:

- Dampfkesselanlagen
- Druckbehälteranlagen außer Dampfkessel
- Füllanlagen
- Leitungen unter inneren Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende, giftige oder sehr giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, die im Sinne der Richtlinie 97/23/EG als solche gelten.
- Aufzuganlagen im Sinne der Richtlinie 98/37/EG
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.

Die Betriebssicherheitsverordnung gilt ferner für Einrichtungen, die für den sicheren Bereich der vorgenannten Anlagen erforderlich sind.

Die technischen Regelwerke zu diesen Verordnungen haben derzeit noch weitestgehend Gültigkeit. Sie werden zukünftig durch die zu erstellenden "Technischen Regeln für Betriebssicherheit" TRBS abgelöst.

Viele Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung sind nicht neu. Gefährdungsbeurteilungen, Prüf- und Dokumentationspflichten waren auch in den bisher gültigen Rechtsvorschriften gefordert.

#### Gefährdungsbeurteilungen der Arbeitsmittel

Eine Kurzanleitung zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen für Arbeitsmittel ist in Verfahrensweise zur Durchführung der Beurteilung von Arbeitsmittel entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung niedergelegt. Damit sollen die einzelnen Schritte für die Gefährdungsbeurteilung zum Nachverfolgen aufgezeigt werden.

Der Gefährdungsbeurteilung geht eine Erfassung und Einordnung der Arbeitsmittel voraus, diese Einordnung kann an hand der **Tabellarischen Erfassung der Arbeitsmittel** erfolgen.

Seite 3 von 5

Zur Beurteilung der erfassten Arbeitsmittel stehen insgesamt 4 Beurteilungsbögen zur Verfügung. Jedem Bogen ist ein kleines Ablaufschema zugeordnet, aus dem die notwendigen Schritte erkennbar sind.

Die in den Bögen aufgelisteten Beurteilungskriterien/ Schutzmaßnahmen sind als Beispiele anzusehen und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten im Verlauf der Gefährdungsbeurteilung weitere Gefährdungen ermittelt werden, so sind diese ebenfalls zusammen mit entsprechenden Maßnahmen im Beurteilungsbogen aufzuführen.

#### Beurteilungsbogen 1

Dieser Bogen ist anzuwenden für einfache manuelle Arbeitsmittel.

Die Dokumentationspflicht entfällt für diese Arbeitsmittel, von denen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigen ausgehen (z.B. Hammer, Schraubenzieher) und die keiner Prüfpflicht unterliegen. Eine Sichtprüfung vor Nutzung ist jedoch immer durchzuführen. Die Nutzer dieser Arbeitsmittel sind im Rahmen einer Unterweisungen mit den Inhalten des Beurteilungsbogens vertraut zu machen.

#### Beurteilungsbogen 2

Dieser Bogen ist für Geräte und Vorrichtungen ohne Hilfsenergie anzuwenden. Hier besteht teilweise die Verpflichtung zur Dokumentation. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist dann durchzuführen, wenn eine Prüfpflicht des Arbeitsmittels besteht oder das Arbeitsmittel zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung steht. Im Einzelnen ist das aus dem Ablaufplan ersichtlich. Bei der Gefährdungsbeurteilung dieser Arbeitsmittel können gleiche Arbeitsmittel in einer Beurteilung zusammengefasst werden. Weitere Informationen zum Thema Prüfungen und Prüfer sind dem Bogen **Durchführung von Prüfungen** zu entnehmen. Als Orientierung für die Feststellung des Prüfungsumfanges dient die tabellarische Aufstellung **möglichen Prüfungen und Prüfobjekte**.

#### Beurteilungsbogen 3

Mit diesem Bogen sollen die einfachen Maschinen und Einrichtungen hinsichtlich der bestehenden Gefährdungen beurteilt werden. Die Beurteilung dieser Arbeitsmittel ist generell zu dokumentieren. Dabei ist die jeweilige Prüfpflicht, die Prüfungsart und der Prüfumfang zu beachten. Weitere Informationen zum Thema Prüfungen und Prüfer sind dem Bogen **Durchführung von Prüfungen** zu entnehmen. Als Orientierung für die Feststellung des Prüfungsumfanges dient die tabellarische Aufstellung **möglichen Prüfungen und Prüfobjekte**.

## Beurteilungsbogen 4

Mittels dieses Beurteilungsbogens sind komplexe Maschinen und Anlagen auf Gefährdungen hin zu beurteilen. Dabei sind neben den Gefährdungen, die technischer Natur sind, auch die Gefährdungen zu beurteilen, die prozesstechnisch bedingt sind. Bei der Ermittlung des Prüfungsumfangs ist die Maschine/ Anlage auch hinsichtlich sicherheitsrelevanter Bauteile zu überprüfen. Weitere Informationen zum Thema Prüfungen und Prüfer sind dem Bogen **Durchführung von Prüfungen** zu entnehmen. Als Orientierung für die Feststellung des Prüfungsumfanges dient die tabellarische Aufstellung **möglichen Prüfungen und Prüfobjekte**.

Die Betriebssicherheitsverordnung unterscheidet zwischen nutzungsbezogenen Mindestanforderungen, die für alle Arbeitsmittel gelten und zusätzlichen technischen Anforderungen, die auf Arbeitsmittel ohne CE- Kennzeichnung bzw. Konformitätserklärung anzuwenden sind. Darüber hinaus müssen selbstgefertigte Arbeitsmittel gesondert beurteilt werden, da diese keine CE-Kennzeichnung besitzen.

Zusätzlich sind nutzungsbezogene Anforderungen an besondere Arbeitsmittel (fahrende Arbeitsmittel, Arbeitsmittel zum Heben und Transportieren von Lasten, Geräte zum Arbeiten an

Seite 4 von 5

hochgelegenen Arbeitsplätzen) zu berücksichtigen. Ebenso sind die Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen und den betrieblichen Explosionsschutz einzubeziehen.

#### Arbeitsmittel ohne CE - Kennzeichnung

Dieser Bogen **Beschaffenheitsanforderungen der AM** findet Anwendung für Arbeitsmittel, die keine CE-, GS- o.ä. Kennzeichnung besitzen. Mit diesem Check wird geprüft, ob die Arbeitsmittel den allgemeinen Mindestvorschriften für Arbeitsmittel entsprechen.

#### **Besondere Arbeitsmittel**

Mit dem **Beurteilungsbogen für besondere AM** sind z.B. Krane, Laufkatzen, Hubwagen, Gabelstapler (selbstfahrend oder nicht selbstfahrend) und dem Heben und Transportieren von Lasten dienen oder Arbeitsmittel für Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen hinsichtlich bestehender Gefährdungen zu beurteilen.

#### Selbstgefertigte Arbeitsmittel

Mittels des **Beurteilungsbogen für Gefährdungen nach DIN** sollen selbstgefertigte Arbeitsmittel beurteilt werden. Diese Beurteilungskriterien basieren auf den Leitsätzen zur Risikobeurteilung für Maschinen. Es sind Gefährdungen aufgeführt, zu deren Vermeidung und Beseitigung geeignete Maßnahmen anzugeben und zu treffen sind. Je nach Erfordernis kann die abschließende nach Beurteilungsbogen 1-4 erfolgen.

## Gefährdungsbeurteilungen für überwachungsbedürftige Anlagen

Der überwiegende Teil der überwachungsbedürftige Anlagen, wie z. Bsp.: Aufzugsanlagen, Dampfkessel, Druckbehälter, Gasdruckleitungen, wird durch das Technik - Dezernat betrieben und in dieser Verantwortung werden auch die erforderlichen Prüfungen geregelt. Vom jeweiligen Verantwortlichen ist jedoch zu prüfen, ob dies für sämtliche im Verantwortungsbereich genutzten Anlagen zutrifft. So können z.B. Druckerzeugungsanlagen, Autoklaven usw. in den Regelungsbereich für überwachungsbedürftige Anlagen fallen. Zur Auflistung der überwachungsbedürftigen Anlagen mit Angaben zu Prüfung, Prüffristen und Befähigungsgrad des Prüfers kann der Bogen Aufstellung Prüfobjekte benutzt werden. Als Orientierung für die Feststellung des Prüfungsumfanges dient die tabellarische Aufstellung möglichen Prüfungen und Prüfobjekte. Hierzu und zum weiteren Verfahren sollten auch die Mitarbeiter der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement hinzugezogen werden.

#### Explosionsschutzdokument

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert die Erstellung von Explosionsschutzdokumenten für explosionsgefährdete Bereiche. Dies sind Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphäre in gefahrdrohender Menge – gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – entstehen kann, so dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden. Hierzu sind u.a. Lösungsmittellager, Gaselager, Spritzstände und Destillationsräume zu zählen.

Das Explosionsschutzdokument muss mindestens folgende Angaben enthalten, u.a. eine Kurzbeschreibung der baulichen Gegebenheiten, Verfahrensbeschreibung, Angabe von Stoffen und Mengen und Angaben zu Geräten, die in exgeschützten Bereichen eingesetzt werden dürfen, sowie einer Beurteilung der Gefahren. Zur besseren Bearbeitung sind als Anlage eine Liste zur Erfassung brennbarer Gase, Flüssigkeiten und Stäube aufgeführt, sowie eine Auflistung für explosionsschutzrelevanten Geräte.

Hierzu und zum weiteren Verfahren sollten auch die Mitarbeiter der Stabsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement hinzugezogen werden.

Seite 5 von 5